



Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 04/2022 vom 07.03.2022

Elektroniske hamtske łopjeno Gmejny Bukeyy

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Bürgermeister am 12. Juni 2022 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 03. Juli 2022 in der Gemeinde Hochkirch

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za politiske strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóz chce jako (wyši) měšćanosta/wjesnanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Hochkirch findet am

12. Juni 2022 statt. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **03. Juli 2022** ein zweiter Wahlgang statt.

1. Zu wählen ist der Bürgermeister

Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag: 1

Mindestzahl Unterstützungsunterschriften: 40

Die Stelle des Bürgermeisters ist hauptamtlich.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

2.1 Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl

frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am

07.04.2022 bis 18.00 Uhr bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch schriftlich einzureichen.

2.2 Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2.3 Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis **17.06.2022, 18.00 Uhr** zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44 a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Redaktion: Gemeinde Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Wolf

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- 3.1 Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e und 41 KomWG (Kommunalwahlgesetz) sowie § 16 Kommunalwahlordnung (KomWO) entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.
- 3.2 Vordrucke für Wahlvorschläge sowie alle weiteren erforderlichen Vordrucke sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Karl-Marx-Straße 16-17, 02627 Hochkirch erhältlich.

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

- 4.1 Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).
- 4.2 Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Gemeindeverwaltung Hochkirch, Einwohnermeldeamt, Karl-Marx-Straße 16 - 17, 02627 Hochkirch während der allgemeinen Öffnungszeiten bis zum **07.04.2022**, an diesem Tag jedoch bis 18.00 Uhr, geleistet werden.

Montag, Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr
am 07.04.2022	13.00 – 18.00 Uhr

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift der Hauptwohnung vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am **31.03.2022** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

- 4.3 Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die im Sächsischen Landtag auf Grund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf gemäß § 6 b Abs. 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Abs. 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen

dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

5. Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6 a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html>

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6 a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Hinweis über verbundene Wahlen:

Die Wahl des Bürgermeisters ist mit der Wahl des Landrates im Landkreis Bautzen gemäß § 57 Abs. 1 KomWG organisatorisch verbunden

Hochkirch, 07. März 2022

Wolf, Bürgermeister